

Information zum Ländervergleich "Würde am Ende des Lebens"

Die Parlamentsdirektion hat im Rahmen des Europäischen Zentrums für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD) einen **Ländervergleich** zum Thema "**Würde am Ende des Lebens**" durchgeführt. Die Umfrage erfolgte im Zeitraum von 23. Juli bis 5. September 2014 (Request 2605).

Angefragt wurden alle 28 **Mitgliedstaaten der Europäischen Union** sowie **Norwegen** und die **Schweiz**. **Antworten** sind aus **25** der angefragten Länder eingelangt, wobei bedingt durch die Fristsetzung über den Sommer zahlreiche Rückmeldungen erst verspätet erfolgt sind. Keine Rückmeldungen gab es bislang aus Bulgarien, Dänemark, Lettland, Malta und Zypern.

Im Rahmen einer **Zusammenschau** können folgende Aspekte festgehalten werden (sofern bei einzelnen Fragen nicht alle ausgewerteten Länder aufscheinen, liegt es daran, dass die fehlenden Länder zu dieser Frage keine (eindeutige) Antwort übermittelt haben):

Zu Frage 1: Ist das Prinzip der „Menschenwürde“ in der Verfassung verankert? Wenn ja, wie lautet die Regelung?

- In folgenden Ländern ist das Prinzip der Menschenwürde **ausdrücklich** in der Verfassung **verankert**: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Italien, Kroatien, Litauen, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn.
- In folgenden Ländern ist das Prinzip der Menschenwürde **nicht ausdrücklich** in der Verfassung **verankert**: Frankreich, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich und UK.

Zu Frage 2: Gibt es ein explizites (Grund-)Recht auf ein würdevolles Sterben? Wenn ja, wie lautet die Regelung?

- Es gibt in **keinem** der Länder ein **explizites (Grund-)Recht** auf ein würdevolles Sterben.

RECHTS-, LEGISLATIV- UND
WISSENSCHAFTLICHER DIENST

Ansprechpersonen:
Mag.^a Alexandra Becker (DW 2764)
Dr.ⁱⁿ Carina Neugebauer (DW 2732)

Zu Frage 3: Fragen zur aktiven Sterbehilfe (im Sinne des Setzens von Handlungen, die vorsätzlich den Eintritt des Todes einer Person herbeiführen):

Gibt es ein explizites Verbot der Tötung auf Verlangen im/ohne Verfassungsrang oder wird ein solches aus Grundrechten abgeleitet? Wenn ja, wie lautet/lauten die Regelung/en?

- In folgenden Ländern gibt es ein **explizites Verbot** der Tötung auf Verlangen: Deutschland, Griechenland, Italien, Kroatien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien und Schweiz.
- In folgenden Ländern gibt es **kein explizites Verbot** der Tötung auf Verlangen: Belgien, Luxemburg und Niederlande.
- In folgenden Ländern gibt es **kein explizites Verbot** der Tötung auf Verlangen, wobei aktive Sterbehilfe jedoch nach dem **Strafgesetzbuch** (etwa als Mord) **geahndet** wird: Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Litauen, Schweden, Slowakei, Slowenien, UK und Ungarn.
- In **keinem** Land ist ein **explizites Verbot** der Tötung auf Verlangen in der **Verfassung** verankert. Das Verbot der aktiven Sterbehilfe wird jedoch in Deutschland, Estland, Rumänien, der Schweiz und der Slowakei mit dem in der Verfassung verankerten "Recht auf Leben" begründet.

Gibt es ein explizites Verbot der Mitwirkung am/Beihilfe zum Selbstmord im/ohne Verfassungsrang oder wird ein solches aus Grundrechten abgeleitet? Wenn ja, wie lautet/lauten die Regelung/en?

- In folgenden Ländern gibt es ein **explizites Verbot** der **Mitwirkung** am/Beihilfe zum **Selbstmord**: Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Litauen, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und UK.
- In folgenden Ländern gibt es **kein explizites Verbot** der **Mitwirkung** am/Beihilfe zum **Selbstmord**: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Schweiz und Ungarn.

RECHTS-, LEGISLATIV- UND
WISSENSCHAFTLICHER DIENST

Ansprechpersonen:
Mag.^a Alexandra Becker (DW 2764)
Dr.ⁱⁿ Carina Neugebauer (DW 2732)

- In **keinem** Land wird ein explizites **Verbot** der **Mitwirkung** am/Beihilfe zum Selbstmord aus **Grundrechten** abgeleitet.

Bestehen gesetzliche Regelungen, die eine aktive Sterbehilfe zulässig machen? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

- In folgenden Ländern gibt es gesetzliche **Regelungen**, die eine **aktive Sterbehilfe** **zulässig** machen: Belgien, Luxemburg und Niederlande.
- In folgenden Ländern gibt es **keine** gesetzliche **Regelungen**, die eine **aktive Sterbehilfe** **zulässig** machen: Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Litauen, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechien, UK und Ungarn.

Gibt es Sonderregelungen für Minderjährige?

- In folgenden Ländern **gibt** es Sonderregelungen für Minderjährige: Belgien, Luxemburg und Niederlande.
- In folgenden Ländern **gibt** es **keine** Sonderregelungen für Minderjährige: Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Litauen, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowenien, Tschechien, UK und Ungarn.

Zu Frage 4: Fragen zur passiven Sterbehilfe (im Sinne eines Unterlassen von lebenserhaltenden oder lebensverlängernden Maßnahmen bzw. eines Behandlungsabbruchs bei sterbenden Patienten):

Ist ein Behandlungsabbruch/die Unterlassung einer Behandlung auf Wunsch oder mit dem Willen des Patienten im Sinne eines uneingeschränkten Vetorechts/Selbstbestimmungsrechts auch im Hinblick auf lebenserhaltende Maßnahmen (straf-)rechtlich zulässig? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

- In folgenden Ländern ist ein **Behandlungsabbruch/die Unterlassung einer Behandlung** auf **Wunsch** oder mit dem Willen des Patienten im Sinne eines uneingeschränkten Vetorechts/Selbstbestimmungsrechts auch im Hinblick auf lebenserhaltende

RECHTS-, LEGISLATIV- UND
WISSENSCHAFTLICHER DIENST

Ansprechpersonen:
Mag.^a Alexandra Becker (DW 2764)
Dr.ⁱⁿ Carina Neugebauer (DW 2732)

Maßnahmen (straf-)rechtlich **zulässig**: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland (strittig; aber unter strengen Voraussetzungen ist ein Behandlungsabbruch zulässig), Irland, Italien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Slowenien, UK und Ungarn.

- In folgenden Ländern ist ein **Behandlungsabbruch/die Unterlassung** einer Behandlung auf **Wunsch** oder mit dem Willen des Patienten im Sinne eines uneingeschränkten Vetorechts/Selbstbestimmungsrechts auch im Hinblick auf lebenserhaltende Maßnahmen (straf-)rechtlich **nicht zulässig**: Kroatien, Portugal, Rumänien, Slowakei und Tschechien.

Ist das Unterlassen von lebenserhaltenden bzw. lebensverlängernden Maßnahmen auch ohne Erklärung des Patienten in bestimmten Fällen (straf-) rechtlich zulässig? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

- In folgenden Ländern ist das **Unterlassen** von lebenserhaltenden bzw. lebensverlängernden Maßnahmen auch **ohne Erklärung des Patienten** in bestimmten Fällen (straf-) rechtlich **zulässig**: Deutschland, Estland (nur wenn die weitere Behandlung objektiv sinnlos wäre), Finnland, Irland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz und UK.
- In folgenden Ländern ist das **Unterlassen** von lebenserhaltenden bzw. lebensverlängernden Maßnahmen auch **ohne Erklärung des Patienten** in bestimmten Fällen (straf-) rechtlich **nicht zulässig**: Kroatien, Portugal, Rumänien, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Gibt es Sonderregelungen für Minderjährige?

- In folgenden Ländern gibt es **Sonderregelungen** für Minderjährige: Deutschland, Finnland, Irland, Luxemburg, Norwegen, Polen und UK.
- In folgenden Ländern gibt es **keine Sonderregelungen** für Minderjährige: Estland, Griechenland, Italien, Kroatien, Litauen, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

RECHTS-, LEGISLATIV- UND
WISSENSCHAFTLICHER DIENST

Ansprechpersonen:
Mag.^a Alexandra Becker (DW 2764)
Dr.ⁱⁿ Carina Neugebauer (DW 2732)

Zu Frage 5: Besteht von Gesetzes wegen die Möglichkeit einer verbindlichen Patientenverfügung/eines verbindlichen Patiententestaments (im Sinne einer Festlegung eines einwilligungsfähigen Volljährigen, für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit, ob er in bestimmte noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztlich Eingriffe einwilligt oder sie untersagt)?

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form muss eine solche abgegeben werden?

- In folgenden Ländern gibt es die **Möglichkeit** einer verbindlichen Patientenverfügung: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechien, UK und Ungarn.
- In folgenden Ländern gibt es **keine Möglichkeit** einer verbindlichen Patientenverfügung: Irland, Kroatien, Norwegen, Rumänien und Slowakei.

Die **Voraussetzungen** für die Errichtung einer Patientenverfügung sind sehr **vielfältig**. Während es in Finnland und den Niederlanden **keinerlei** Formvorschriften gibt, reicht es in der Schweiz und in Luxemburg aus, die Verfügung **schriftlich** festzuhalten, zu datieren und zu unterschreiben. In Deutschland, Österreich, Portugal und Tschechien ist zusätzlich eine **notarielle Beglaubigung** erforderlich. In Ungarn muss ein zertifizierter **Psychiater** in einem ärztlichen Gutachten, welches nicht älter als ein Monat sein darf, bestätigen, dass der Patient seine Entscheidung in vollem Verständnis der Konsequenzen seiner Entscheidung getroffen hat. Das Gutachten muss alle zwei Jahre erneuert werden.

Teilweise müssen Patientenverfügungen nach einiger Zeit **erneuert/bekräftigt** werden, etwa in Portugal, Slowenien und Österreich nach 5 Jahren. In Belgien muss eine Patientenverfügung unbedingt 5 Jahre vor Eintritt der Unmöglichkeit der Willenserklärung errichtet worden sein.

In einigen Ländern gibt es **Register** für Patientenverfügungen etwa in Belgien, Italien, Luxemburg und Slowenien.

RECHTS-, LEGISLATIV- UND
WISSENSCHAFTLICHER DIENST

Ansprechpersonen:
Mag.^a Alexandra Becker (DW 2764)
Dr.ⁱⁿ Carina Neugebauer (DW 2732)

In welchem Umfang kann eine Patientenverfügung abgegeben werden? Darf in einer Patientenverfügung auch aktive/passive Sterbehilfe angeordnet werden?

- In folgenden Ländern darf in einer Patientenverfügung **auch aktive Sterbehilfe** angeordnet werden: Belgien, Luxemburg und Niederlande.
- In folgenden Ländern darf in einer Patientenverfügung **auch passive Sterbehilfe** angeordnet werden: Deutschland, Finnland, Frankreich, Österreich, Portugal, Schweiz, Slowenien, Tschechien, UK und Ungarn.
- In folgendem Land darf in einer Patientenverfügung **keine aktive/passive Sterbehilfe** angeordnet werden: Rumänien.

In welchem Umfang ist die Patientenverfügung für den behandelnden Arzt bindend?

- In folgenden Ländern **muss** sich der Arzt an eine eindeutige, gesetzlich korrekte **Patientenverfügung halten**: Deutschland, Estland, Finnland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz, Tschechien und UK.

In **Belgien** etwa muss der Arzt einen unabhängigen Kollegen **konsultieren**, der ihn bei seinen Überlegungen unterstützt. Sterbehilfe auf Basis einer Patientenverfügung erfolgt in Übereinstimmung des Arztes, des Pflegepersonals und der nahen Angehörigen.

In **Frankreich** hat der Arzt zu berücksichtigen, wenn die Verfügung **älter als drei Jahre** ist.

In **Luxemburg** ist die Befolgung einer Patientenverfügung unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtend, allerdings kann ein Arzt, wenn die Verfügung im **Widerspruch** zu seinen **Überzeugungen** steht, den Fall an einen Kollegen übertragen, der bereit ist, den Anordnungen nachzukommen.

In **Portugal** kann medizinisches Personal die Befolgung einer Patientenverfügung aus Gewissensgründen **verweigern**.

In **Slowenien** sind Patientenverfügungen zwar grundsätzlich bindend, bei Lebensgefahr oder deutlicher Verschlechterung des Gesundheitszustandes muss der Arzt aber **versuchen**, den

RECHTS-, LEGISLATIV- UND
WISSENSCHAFTLICHER DIENST

Ansprechpersonen:
Mag.^a Alexandra Becker (DW 2764)
Dr.ⁱⁿ Carina Neugebauer (DW 2732)

Patienten von einer Behandlung zu **überzeugen** oder vorschlagen, eine zweite Meinung einzuholen.

Ist eine Patientenverfügung, die den gesetzlichen Voraussetzungen nicht vollständig entspricht, dennoch beachtlich (etwa im Sinne eines Hilfsmittels zur Ermittlung des mutmaßlichen Patientenwillens)?

- In folgenden Ländern ist eine Patientenverfügung, die den **gesetzlichen** Voraussetzungen **nicht** vollständig **entspricht**, dennoch **beachtlich**: Deutschland, Finnland, Österreich, Schweiz und UK.

Sind Patientenverfügungen für Minderjährige möglich?

- In folgenden Ländern sind Patientenverfügungen für Minderjährige **möglich**: Österreich und Schweiz.
- In folgenden Ländern sind Patientenverfügungen für Minderjährige **nicht möglich**: Deutschland, Portugal, Rumänien, Slowenien, Tschechien und UK.

Zu Frage 6: Besteht die Möglichkeit, für den Fall künftiger Entscheidungs-/Einwilligungsunfähigkeit einen gewillkürten (geschäftsfähigen) Stellvertreter zur Entscheidung über medizinische Behandlungen zu bevollmächtigen (sog. Vorsorgevollmacht)?

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form muss eine solche Vollmacht erteilt werden?

- In folgenden Ländern besteht die **Möglichkeit**, für den Fall künftiger Entscheidungs-/Einwilligungsunfähigkeit einen gewillkürten (geschäftsfähigen) Stellvertreter zur Entscheidung über medizinische Behandlungen zu **bevollmächtigen**: Deutschland, Finnland, Litauen, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweiz, Slowenien, Tschechien und UK.
- In folgenden Ländern besteht **nicht** die **Möglichkeit**, für den Fall künftiger Entscheidungs-/Einwilligungsunfähigkeit einen gewillkürten (geschäftsfähigen) Stellvertreter zur Entscheidung über medizinische Behandlungen zu **bevollmächtigen**: Estland,

RECHTS-, LEGISLATIV- UND
WISSENSCHAFTLICHER DIENST

Ansprechpersonen:
Mag.^a Alexandra Becker (DW 2764)
Dr.ⁱⁿ Carina Neugebauer (DW 2732)

Frankreich, Griechenland, Irland, Kroatien, Polen, Rumänien Schweden, Slowakei und Ungarn.

Wenn ja, wer kann ein solcher Vorsorgebevollmächtigter sein (jedermann, nahe Angehörige etc.)?

In Belgien, Deutschland, Finnland, Litauen, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweiz, Slowenien und Tschechien kann **grundsätzlich jede (volljährige) Person** als Vorsorgebevollmächtigter eingesetzt werden.

In **Belgien** gibt es die **Einschränkung**, dass es nicht der behandelnde, der konsultierte Arzt oder ein Mitglied des Pflegepersonals sein kann. In **Finnland** darf es keine Person sein, die eine Vertrauensstellung missbraucht oder ein anderes Verbrechen begangen hat, das sie für die Bevollmächtigung untauglich macht. Und in **Österreich** darf der Bevollmächtigte nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer anderen Einrichtung stehen, in der sich der Vollmachtgeber aufhält oder betreut wird oder massive finanzielle Eigeninteressen haben. In **Portugal** sind Personen, die für die offizielle registrierungsstelle arbeiten sowie Eigentümer oder Manager von Gesundheitseinrichtungen ausgeschlossen.

Im **UK** kommen nur **Familienmitglieder oder Freunde** in Betracht.

Ist auch eine Vorsorgevollmacht in Bezug auf lebensrettende Maßnahmen bzw. schwerwiegende Behandlungen möglich?

- In folgenden Ländern ist eine Vorsorgevollmacht in Bezug auf lebensrettende Maßnahmen bzw. schwerwiegende Behandlungen **möglich**: Deutschland, Finnland, Österreich, Portugal, Schweiz, Slowenien, Tschechien und UK.

- In folgendem Land ist eine Vorsorgevollmacht in Bezug auf lebensrettende Maßnahmen bzw. schwerwiegende Behandlungen **nicht möglich**: Rumänien.

Hat ein Vorsorgebevollmächtigter das Recht, in einen Behandlungsabbruch einzuwilligen?

RECHTS-, LEGISLATIV- UND
WISSENSCHAFTLICHER DIENST

Ansprechpersonen:
Mag.^a Alexandra Becker (DW 2764)
Dr.ⁱⁿ Carina Neugebauer (DW 2732)

- In folgenden Ländern kann ein Vorsorgebevollmächtigter in einen **Behandlungsabbruch einwilligen**: Deutschland, Finnland, Österreich, Portugal, Schweiz, Slowenien, Tschechien und UK.
- In folgendem Land kann ein Vorsorgebevollmächtigter nicht in einen **Behandlungsabbruch nicht einwilligen**: Rumänien.

Zu Frage 7: Unter welchen Voraussetzungen (ad b: z.B. Abstellen auf den mutmaßlichen Willen) ist bei einem (a) einwilligungsfähigen / (b) unvertretenen, einwilligungsunfähigen Patienten – bei Nichtvorliegen einer Patientenverfügung/einer Vorsorgevollmacht – ein (lebensbeendender oder lebensverkürzender) Behandlungsabbruch durch den Arzt oder eine Zwangsbehandlung sonst noch zulässig?

In **Belgien** haben Ärzte die Pflicht, eine Behandlung abubrechen/nicht durchzuführen, sofern sie keinerlei therapeutischen Nutzen hat. Diese Entscheidung hat aber nichts mit Sterbehilfe zu tun, sondern betrifft den natürlichen Prozess, der zum Tod führt.

Auch in **Finnland, Irland, Italien, Schweden** und **UK** sollen **keine unnötigen Behandlungen** durchgeführt werden. In Irland hat der Arzt dem Patienten die Gründe darzulegen und ihm die Möglichkeit zu geben, sich anders zu entscheiden. In Schweden hat der Arzt einen Kollegen zu konsultieren, bevor er darüber entscheidet, ob die Heilbehandlung noch sinnvoll ist. Im UK soll im besten Interesse des Patienten gehandelt werden, was auch bedeuten kann, eine Behandlung zu unterlassen oder lebensverkürzende Palliativmaßnahmen zu setzen.

In **Luxemburg** sind Patienten darauf hinzuweisen, sofern palliativmedizinische Maßnahmen eine **lebensverkürzende Nebenwirkung** haben können.

In **Polen** sind Ärzte nicht verpflichtet, Wiederbelebungsmaßnahmen und außergewöhnliche Mittel zu ergreifen, sofern keine Überlebenschancen gegeben sind.

Zu Frage 8: Bestehen gesetzliche Regelungen betreffend Palliativmedizin und/oder Hospizwesen? Wenn ja: Welche gesetzlichen Regelungen gibt es dazu?

- In folgenden Ländern bestehen **gesetzliche Regelungen** betreffend Palliativmedizin:

RECHTS-, LEGISLATIV- UND
WISSENSCHAFTLICHER DIENST

Ansprechpersonen:
Mag.^a Alexandra Becker (DW 2764)
Dr.ⁱⁿ Carina Neugebauer (DW 2732)

Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

- In folgenden Ländern bestehen **keine gesetzliche Regelungen** betreffend Palliativmedizin: Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Niederlande (Teil des normalen medizinischen Verfahrens), Norwegen, Schweiz und UK.

Gibt es von staatlicher Seite Förderungen oder sonstige Unterstützungen (z. B. Informationsprogramme) betreffend Palliativmedizin und/oder Hospizwesen?

- In folgenden Ländern gibt es von **staatlicher Seite Förderungen** oder sonstige Unterstützungen betreffend Palliativmedizin und/oder Hospizwesen: Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowenien, Tschechien, UK und Ungarn.

Werden in ihrem Staat auch Alternativen wie z. B. community care Programme diskutiert?

- In folgenden Ländern werden **Alternativen** wie z. B. community care Programme **diskutiert**: Finnland, Irland, Kroatien, Litauen, Norwegen, Österreich, Portugal, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Aus welchen Budgets werden Leistungen für Palliativmedizin und/oder Hospizwesen bezahlt (z.B. Gesundheit, Soziales, etc.)?

Die **Finanzierung** der Palliativmedizin erfolgt in Deutschland, Estland, Kroatien, Litauen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn zumindest zu einem Teil durch die **Krankenkassen**. In Estland und Tschechien wird zusätzlich ein Teil des **Sozialbudgets**, in Estland auch noch Teile des **Budgets der Landesregierungen**, für Palliativmedizin verwendet. In Rumänien kommt zusätzliche Unterstützung durch **lokale Behörden** und das **Arbeitsministerium**. Auch in Ungarn tragen lokale Behörden einen Teil bei.

In Finnland, Irland und Portugal erfolgt die Finanzierung durch das **Gesundheitsbudget**, in

RECHTS-, LEGISLATIV- UND
WISSENSCHAFTLICHER DIENST

Ansprechpersonen:
Mag.^a Alexandra Becker (DW 2764)
Dr.ⁱⁿ Carina Neugebauer (DW 2732)

Finnland auch noch durch das **Sozialbudget**.

In Norwegen werden **lokale** und **zentrale Regierungsbudgets** zur Finanzierung der Palliativversorgung verwendet.

In Österreich gibt es einen **Pflegefonds**, der mit Bundesmitteln dotiert ist, sowie die Finanzierung von Sozial- und Pflegeleistungen durch die Länder.

In Schweden wird Hospizpflege – wie das gesamte Gesundheitswesen – durch die **Provinzverwaltungen** finanziert.

— **Private Spenden und ehrenamtliche Tätigkeiten** sind in Deutschland, Estland, Irland, Kroatien, Slowenien, UK und Ungarn besonders wichtig. —